



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: OAR in Ilsen
helga.ilsen@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2243
Fax (0211) 871 2340

Aktenzeichen
15-39.06.02-1-(Familie)
17 .Mai 2006

Ausländerrecht; § 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz

Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Personen, die aus humanitären Gründen als Familienangehörige einen Aufenthaltstitel nach dem AuslG besessen haben

Aus gegebener Veranlassung bitte ich bei der Anwendung des Aufenthaltsgesetzes folgendes zu beachten:

Im Aufenthaltsgesetz sind im Kapitel 2 Abschnitt 6 die Vorschriften zu Aufenthaltstiteln für Familienangehörige zusammengefasst. Anders als im Ausländergesetz 1990 befinden sich in diesem Abschnitt auch die Regelungen für Familienangehörige von Ausländern mit einem Aufenthalt aus humanitären Gründen, deren Aufenthaltsrecht sich aus Kapitel 2 Abschnitt 5 ergibt. Diese systematische Änderung führt im Zusammenhang mit den Übergangsregelungen zu unausgewogenen Ergebnissen im Hinblick auf den Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts – Niederlassungserlaubnis.

Die Aufenthaltsbefugnisse gem. § 31 AuslG und die Aufenthaltserlaubnisse nach § 35 Abs. 2 AuslG gelten nach § 101 Abs. 2 als Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 **Abschnitt 6** fort, so dass aus systematischen Gründen die nach § 102 Abs. 2 AufenthG anrechenbaren Zeiten nicht ohne Weiteres berücksichtigt werden können.

Nach den Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 31 AuslG handelte es sich hierbei jedoch um humanitäre Aufenthalte. Ebenso wurde in

1/2

der Ausländerreferentenbesprechung des Bundes und der Länder vom 04. bis 05. Oktober 2005 in Münster Einigkeit erzielt, dass auch die nach § 35 Abs. 2 AuslG erteilten Aufenthaltstitel als humanitäre Aufenthalte anzusehen seien. Demnach dürften in der Regel von dem Personenkreis auch die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 erfüllt sein.

Bei einem Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis kann daher – soweit dies günstiger ist - auch § 26 i.V.m. § 102 AufenthG Anwendung finden, wenn der Betreffende auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 erfüllt würde.

Im Auftrag


(Marggraf)